

Kirchgemeindeversammlung vom 22.06.2021 – beleuchtender Bericht

1 Jahresrechnung 2020

Siehe „Bericht der Kirchenpflege“ (Seite 2) in den Unterlagen zur Jahresrechnung 2020.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Kirchgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen zu genehmigen.

2 Jahresbericht 2020 der Kirchenpflege

Der Jahresbericht wird auf der Website der Kirchgemeinde publiziert. Auf Wunsch können ausgedruckte Exemplare beim Sekretariat bezogen werden.

3 Revision Kirchgemeindeordnung (KGO)

In den letzten Jahren wurde übergeordnetes Recht, wie beispielsweise im Jahr 2019 die Teilrevision der Kirchenordnung, revidiert. Infolgedessen müssen die Kirchgemeindeordnungen der einzelnen Kirchgemeinden bis Ende 2021 angepasst werden. Dies betrifft auch unsere vom 29.11.2011 datierte Kirchgemeindeordnung.

Die vorliegende revidierte Kirchgemeindeordnung wurde im April vom juristischen Dienst geprüft und entspricht gültigem Recht.

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung des Kirchenrats in Kraft. Voraussetzung dafür ist u.a. eine Annahme der Revision der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchgemeindeversammlung.

Wichtigste Änderungen

Thema	Bemerkungen	Artikel (neu)	Artikel (bisher)
Urnenabstimmungen	Zusammenschlussverträge unterliegen neu der Urnenabstimmung. Die finanziellen Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind neu mit einer Obergrenze versehen. Geschäfte, welche die Betragsgrenzen übersteigen, erfordern folglich eine Urnenabstimmung.	Art 7	-
Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung	Neu ist festgehalten, dass Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung im geheimen Verfahren stattfinden. Dies war bisher schon	Art 11	-

Thema	Bemerkungen	Artikel (neu)	Artikel (bisher)
	so Usus. Falls dies so nicht in der KGO festgehalten wäre, wären geheime Wahlen nur möglich, wenn das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.		
Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern	Ist neu in die KGO aufgenommen worden, da sonst die Neuwahl an der Urne erfolgen würde.	Art 12	-
Interessenbindungen von Mitgliedern der Kirchenpflege	Neu ist festgehalten, dass Mitglieder der Kirchenpflege ihre Interessenbindungen offen legen müssen.	Art 15	-
Allgemeine Befugnisse Kirchenpflege	Läuteordnung soll neu im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde angepasst werden. Erarbeitung des Leitbilds und Beschliessen von Legislaturzielen wurden neu aufgenommen.	Art 17	Art 16
Finanzbefugnisse Kirchenpflege	Der Höchstbetrag für im Rahmen des Budgets neue jährlich wiederkehrende Ausgaben wurde von Fr. 25'000 auf Fr. 30'000 erhöht. Dadurch erhält die Kirchenpflege u.a. mehr Flexibilität bei der Anpassung der Stellenanteile, welche vom Gemeindeförderverein finanziert werden.	Art 18	Art 17
Einsatz in Kommissionen und Arbeitsgruppen	Neu ist explizit festgehalten, dass auch Personen ausserhalb der Kirchenpflege in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitwirken können.	Art 19	Art 18
Anstellungsverhältnisse	Dieser Artikel wurde entfernt, da gemäss Kirchenordnung grundsätzlich das landeskirchliche Personalrecht zur Anwendung kommt und dies nicht mehr explizit in der KGO vermerkt werden muss.	-	Art 24
Stimm- und Wahlrecht	Auf die Möglichkeit, dass auch Mitglieder der Landeskirche, die nicht in der Kirchgemeinde wohnen, in die Kirchenpflege wählbar sind, wurde verzichtet.	-	-

Übersicht Finanzbefugnisse

Gemäss Kirchgemeindeordnung vom Juni 2021

(in Rot Änderungen gegenüber KGO v. Nov. 2011).

	Kompetenz Kirchenpflege (gemäss KGO)	Kompetenz Kirchgemeindeversammlung (gemäss KGO)	Urnenabstimmung (gemäss KGO)
Einmalige Ausgaben			
Budgetiert (im Einzelfall)	max. Fr. 100'000	> Fr. 100'000 < Fr. 1'000'000	> Fr 1'000'000
Nicht budgetiert und nicht gebunden	max. Fr. 30'000 im Einzelfall max. Fr. 60'000 im Jahr	> Fr. 30'000 im Einzelfall > Fr. 60'000 im Jahr	
Wiederkehrende Ausgaben			
Budgetiert (im Einzelfall)	max. Fr. 30'000 (bisher Fr. 25'000)	> Fr. 30'000 (bisher Fr. 25'000) < Fr. 200'000	> Fr 200'000
Nicht budgetiert und nicht gebunden	max. Fr. 10'000 im Einzelfall max. Fr. 20'000 im Jahr	> Fr. 10'000 im Einzelfall > Fr. 20'000 im Jahr	

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Revision der Kirchgemeindeordnung zu genehmigen.

4 Genehmigung Stellenplan

Gemäss Artikel 12 der Kirchgemeindeordnung obliegt der Kirchgemeindeversammlung die „Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen“.

Der Stellenplan widerspiegelt den maximalen Gesamtrahmen der personellen Ressourcen. Pro Funktion sind die maximal durch die Kirchgemeindeversammlung bewilligten Stellenprozente ausgewiesen.

In diesem vorgegebenen Rahmen kann die Kirchenpflege, unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen Mittel, selbständig über personelle Anstellungen entscheiden.

Der zur Genehmigung vorliegende Stellenplan entspricht im Wesentlichen den aktuellen „ausgeschöpften“ Stellen.

Funktion	Max. Pensum	Bemerkung
Sozialdiakon/in HF	150% (aktuell 145%)	100% finanziert durch die Kirchgemeinde Restliche Stellenprocente finanziert durch Gemeindeförderverein
Sekretariat	40%	
Sigrist/in	25%	
Hauswartung Kirchgemeindeg- haus	40%	
Organist / Kir- chenmusik	25%	Entspricht ca. 33 Gottesdiensten pro Jahr Aktuell nur Einzeldienste (ca. 25-30 / Jahr) Exkl. Abdankungen (diese werden als Einzeldienste ver- gütet)
Katechetik	Variabel (aktuell 21.6%)	2. / 3. / 4. Klass-Unterricht. Anzahl Klassen richtet sich nach der Schülerzahl.

Sozialdiakon/in HF

Seit der Gründung des Gemeindefördervereins im Jahr 2003 wurden zwischen 25 und 50 Stellenprozenten über den Gemeindeförderverein finanziert. Von den aktuell 45 Stellenprozenten fallen 25 auf Rebecca und Andy Altorfer und je 10 Stellenprocente auf Dorette Abderhalden und Christoph Schweizer.

Die zusätzlich anfallenden Lohnnebenkosten werden ebenfalls vom Gemeindeförderverein getragen.

Organist / Kirchenmusik

Ein grosser Anteil unserer Gottesdienste wird jeweils durch eine Bandformation, welche aus freiwilligen Musikern besteht, begleitet. Wir gehen im Stellenplan davon aus, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

In den letzten 20 Jahren betrug der jährliche Anstellungsumfang unseres Organisten zwischen 20 und 30 Gottesdiensten, was einem Pensum zwischen 15% und 23% entspricht.

Wir gehen aktuell davon aus, dass wir bei einer Neuanstellung eines Organisten die 25 Stellenprocente nicht ausschöpfen müssen. Mit einem maximal bewilligten Pensum von 25% haben wir jedoch als Kirchenpflege einen gewissen Handlungsspielraum, falls sich bei den freiwilligen Musikern Engpässe abzeichnen würden.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung den vorliegenden Stellenplan zu genehmigen.

5 Anpassung Entschädigungsreglement

Die letzte Anpassung des Entschädigungsreglements wurde gleichzeitig mit der letzten Revision der Kirchgemeindeordnung vom November 2011 in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der aktuellen Revision der Kirchgemeindeordnung hat die Kirchenpflege auch das Entschädigungsreglement überarbeitet.

Wichtigste Anpassungen:

Thema	Bemerkungen
Wegfall der Sitzungsgelder für Mitglieder Kirchenpflege	In Zukunft soll auf die separate Entschädigung von Sitzungsgeldern verzichtet werden. Die pauschalen Fixbeträge für die Mitglieder der Kirchenpflege werden entsprechend erhöht. Mitarbeit in Kommissionen wird in der Regel in Zukunft nicht mehr zusätzlich entschädigt.
Entschädigung Ressorts Finanzen, Liegenschaften und Präsidium	Gemessen am tatsächlichen Aufwand und den Anforderungen an die Ressortleitung werden die Gesamtentschädigung für die Ressorts Finanzen und Liegenschaften erhöht, diejenige für das Präsidium reduziert.
Zusatzentschädigung Vizepräsidium	Das Vizepräsidium soll neu eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 500 erhalten. Damit sollen Vertetungsaufgaben des Präsidiums und zusätzliche Repräsentationsaufgaben pauschal abgegolten werden.

Gesamtentschädigung der Kirchenpflege:

Die Entschädigungen wurden so festgelegt, dass die künftige jährliche Gesamtentschädigung im Rahmen der bisherigen Gesamtentschädigung liegt.

	bisher ¹	neu
Fixum	Fr. 19'000	Fr. 31'000
Kirchenpflegesitzungen (11x)	Fr. 6'930	-
Bürositzungen (11x)	Fr. 3'080	-
Sitzungen mit Konvent / Retraiten (3x)	Fr. 1'890	-
Gesamtentschädigung	Fr. 30'900	Fr. 31'000
Zusätzliche Sitzungen (wie Mitarbeit in Kommissionen, etc...)	Nach Bedarf	Nur noch bei erheblichen zeitlichen Mehraufwand

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung das revidierte Entschädigungsreglement zu genehmigen.

¹ Unter der Annahme, dass immer alle Kirchenpflegemitglieder an den Sitzungen teilnehmen.